

# **Gemeinde Ettiswil**

## **Siedlungsentwässerungsreglement (SER)**

**Gemeindeversammlung vom 7.12.2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck .....	4
Art. 2	Geltungsbereich .....	4
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates.....	4
<b>II.</b>	<b>Art und Einleitung der Abwässer .....</b>	<b>5</b>
Art. 4	Begriffe .....	5
Art. 5	Einleitung von Abwasser .....	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser .....	5
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser .....	6
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer .....	6
Art. 9	Abwässer von privaten Schwimmbädern .....	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche .....	6
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw. ....	7
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe .....	7
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen .....	7
Art. 14	Wasserversorgung und Abwasser .....	8
<b>III.</b>	<b>Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke .....</b>	<b>8</b>
Art. 15	Grundlage.....	8
Art. 16	Entwässerungssysteme.....	8
Art. 17	Abwasseranlagen .....	9
Art. 18	Unterhalt durch die Gemeinde .....	9
Art. 19	Massnahmenplanung .....	9
Art. 20	Private Abwasseranlagen.....	9
Art. 21	Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen .....	9
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften .....	10
Art. 23	Anschlusspflicht.....	10
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht .....	10
Art. 25	Abnahmepflicht.....	10
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen .....	11
Art. 27	Kataster .....	11
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften .....	11
<b>IV.</b>	<b>Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen .....</b>	<b>12</b>
Art. 29	Bewilligungspflicht .....	12
Art. 30	Bewilligungsverfahren .....	12
Art. 31	Planänderungen .....	13
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme .....	13
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren.....	14
<b>V.</b>	<b>Betrieb und Unterhalt .....</b>	<b>14</b>
Art. 34	Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen .....	14
Art. 35	Betriebskontrolle .....	14
Art. 36	Sanierung .....	15
<b>VI.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>15</b>
Art. 37	Mittelbeschaffung .....	15
Art. 38	Grundsätze .....	15
Art. 39	Anschlussgebühren .....	16
Art. 40	Berechnung Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen .....	16
Art. 41	Berechnung Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren .....	17
Art. 42	Gebührenbezug bei Änderungen vom Gebäudevolumen und Versiegelung .....	17
Art. 43	Betriebsgebühr .....	18
Art. 44	Baubeiträge .....	18

Art. 45	Verwaltungsgebühren.....	18
Art. 46	Zahlungspflicht .....	19
Art. 47	Gesetzliches Pfandrecht.....	19
Art. 48	Rechnungsstellung.....	19
Art. 49	Mehrwertsteuer.....	20
<b>VII.</b>	<b>Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen .....</b>	<b>20</b>
Art. 50	Rechtsmittel.....	20
Art. 51	Strafbestimmungen .....	20
<b>VIII.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
Art. 52	Übergangsbestimmungen .....	20
Art. 53	Ausnahmen .....	21
Art. 54	Hängige Verfahren .....	21
Art. 55	Inkrafttreten .....	21
<b>ANHANG I:</b>	<b>Wichtige Abkürzungen.....</b>	<b>22</b>

# **Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Ettiswil**

---

Die Gemeinde Ettiswil erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### **Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er kann zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das vorliegende Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
  - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
  - b) die Gebührentarife;
  - c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung,
  - d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.

## **II. ART UND EINLEITUNG DER ABWÄSSER**

### **Art. 4 Begriffe**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
  - häusliches Abwasser (WAS-H)
  - industrielles Abwasser (WAS-I)
  - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
  - verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
  - nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
  - Brunnenwasser (WAR-B)
  - Sickerwasser (WAR-S)
  - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
  - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

### **Art. 5 Einleitung von Abwasser**

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

### **Art. 6 Versickernlassen von Abwasser**

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

## **Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern**

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäuberer, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

## **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

## **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

## **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
  - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
  - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
  - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
  - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
  - i) feste Stoffe und Kadaver;
  - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

## **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

## **Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## **III. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE**

### **Art. 15 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

### **Art. 16 Entwässerungssysteme**

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

## **Art. 17 Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

## **Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

## **Art. 19 Massnahmenplanung**

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 44 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

## **Art. 20 Private Abwasseranlagen**

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

## **Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen**

- 1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 2 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen.

- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme sowie den Umfang des Unterhalts in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.

### **Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

### **Art. 23 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
  - a) die Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

### **Art. 25 Abnahmepflicht**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

### **Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

### **Art. 27 Kataster**

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem in der Regel die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

### **Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen (insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern) und deren Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

## **IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN**

### **Art. 29 Bewilligungspflicht**

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
  - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
  - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,
  - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,
  - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
  - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer,
  - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### **Art. 30 Bewilligungsverfahren**

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
    - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
  - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

### **Art. 31 Planänderungen**

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

### **Art. 32 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
  - a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
  - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
  - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
  - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

### **Art. 33 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **V. BETRIEB UND UNTERHALT**

### **Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen**

- 1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

### **Art. 35 Betriebskontrolle**

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

## **Art. 36 Sanierung**

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:
  - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
  - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
  - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
  - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
  - e) Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

## **VI. FINANZIERUNG**

### **Art. 37 Mittelbeschaffung**

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

### **Art. 38 Grundsätze**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 44 erfüllt sind, Baubeiträge.

- 2 Die Anschlussgebühren basieren auf dem Gebäudevolumen und einem Versiegelungszuschlag, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge und einer Grundgebühr.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-).  
Bedingungen und Umfang der Reduktionen und Erhöhungen regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

### **Art. 39 Anschlussgebühren**

1. Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die Anschlussgebühren basieren für das Schmutzabwasser auf dem realisierten Gebäudevolumen (anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) x Überbauungsziffer (ÜZ) x Gesamthöhe (GH) und einem Versiegelungszuschlag für die Ableitung von Regen- und Reinwasser.

### **Art. 40 Berechnung Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen**

- 1 Der Ansatz der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 2 Das gebührenpflichtige Gebäudevolumen ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche, der realisierten Überbauungsziffer und der Gesamthöhe.

$$\begin{aligned} \text{Gebäudevolumen GbV} &= \text{aGSF} \quad \times \quad \text{ÜZ} \quad \times \quad \text{GH} \\ \text{Anschlussgebühr AG} &= \text{GbV} \quad \times \quad \text{K-Ansatz} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{aGSF} &= \text{anrechenbare Grundstücksfläche in m}^2 \\ \text{ÜZ} &= \text{Überbauungsziffer} \\ \text{GH} &= \text{Gesamthöhe in m} \\ \text{K-Ansatz} &= \text{Ansatz Anschlussgebühr Schmutzwasser pro Gebäudevolumen in Fr./m}^3 \end{aligned}$$

Die anrechenbare Grundstücksfläche, die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe werden gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Planungs- und Baugesetzes und dem Bau- und Zonenreglement ermittelt.

- 3 Ergänzende Bestimmungen zur Festlegung der massgebenden Werte erlässt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- 4 Für unüberbaute, jedoch an der Kanalisation angeschlossene Grundstücke, kann eine Gebühr pro m<sup>2</sup> der angeschlossenen Grundstückfläche erhoben werden. Die Gebühr wird pro Anschluss erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Vollzugsverordnung fest.

#### **Art. 41 Berechnung Versiegelungszuschlag bei Anschlussgebühren**

- 1 Der Versiegelungszuschlag zur Anschlussgebühr pro angeschlossene versiegelte Fläche wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 2 Der Versiegelungszuschlag ergibt sich aus dem Produkt der angeschlossenen versiegelten Fläche und Ansatz für den Versiegelungszuschlag.

$$\text{Anschlussgebühr AG} = \text{avF} \times \text{vF-Ansatz}$$

avF = angeschlossene versiegelte Fläche in m<sup>2</sup>

vF-Ansatz = Ansatz Anschlussgebühr Regenwasser pro angeschlossene versiegelte Fläche in Fr./m<sup>2</sup>

- 3 Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Zufahrten, welche an die Gemeindekanalisation (Schmutz-, Misch- oder Reinwasser) angeschlossen sind.
- 4 Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Regenwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet.
- 5 Ergänzende Bestimmungen zur Festlegung der angeschlossenen versiegelten Fläche erlässt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

#### **Art. 42 Gebührenbezug bei Änderungen vom Gebäudevolumen und Versiegelung**

- 1 Erfährt eine bestehende Bebauung (Überbauungsziffer, Gesamthöhe) oder der Versiegelungsanteil eines Grundstückes eine Erweiterung (z.B. Um- und An- und Aufbauten, zusätzliche befestigte Flächen) oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Volumendifferenz der Gebäude oder die Differenz der versiegelten Fläche eine Anschlussgebühr nach den Art. 40 und 41 zu entrichten.
- 2 Bei Abbrüchen von angeschlossenen Bauten und Gebäuden sowie bei Verminderung der Versiegelungsfläche besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

## **Art. 43 Betriebsgebühr**

- 1 Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Grundgebühr pro Anschluss
  - b. Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser
  - c. Mengengebühr pro m<sup>2</sup> versiegelte Fläche
- 4 Die Grundgebühren und die Mengengebühren haben die gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung der Gemeinde zu decken.  
Die gesamte Betriebsgebühr teilt sich nach Abzug der Grundgebühren auf die Mengengebühr für bezogenes Frischwasser und auf die Gebühr für die versiegelte Fläche auf.  
Der Verteilungsprozentsatz wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühren ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch und das Mass der versiegelten Fläche des Vorjahres.
- 6 Die Wasserversorgungsgenossenschaft liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch.
- 7 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.
- 8 Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des Gemeindeverbandes ARA Oberes Wiggertal.

## **Art. 44 Baubeiträge**

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

## **Art. 45 Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und

Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

#### **Art. 46 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

#### **Art. 47 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

#### **Art. 48 Rechnungsstellung**

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer provisorischen Deklaration der Gemeinde berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 49 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN**

### **Art. 50 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 51 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

## **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 52 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die unveränderte Betriebsgebühr wird auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab der Inkraftsetzung gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

### **Art. 53 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

### **Art. 54 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

### **Art. 55 Inkrafttreten**

- 1 Da dieses Reglement auf die Ortsplanungsrevision vom 12.10.2021 abstützt, tritt es mit der Genehmigung der Ortsplanung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Ettiswil vom 12.5.2004 unter Vorbehalt von Art. 54 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Ettiswil, den 7.12.2021

#### **Namens des Gemeinderates**

Der/die Gemeindepräsidentin:

Der/die Gemeindeschreiberin:

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2021

## **ANHANG I: WICHTIGE ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
LW-Zone	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907